

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 8. Juli 1953

| [Nr. 84]

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 53	Zweite Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 .....	349
7. 7. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	350
20. 6. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten .....	350

### Zweite Ergänzung \*

#### der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 6. Juli 1953

Zur schnellen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in den Städten und Industriezentren mit Gemüse, Obst und Wildfrüchten, zur Förderung des Anbaues von Gemüse sowie zur Steigerung der Produktion von Obst und Gemüse wird in Ergänzung der §§ 45 bis 48 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) folgendes verordnet:

#### § 1

Das Ablieferungssoll für Gemüse für das Jahr 1953 wird von 700 000 t auf 400 000 t herabgesetzt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat festzulegen, bei welchen Gemüsearten diese Herabsetzung eintritt. Auf Wunsch der Erzeuger sind aber die VEAB verpflichtet, das ursprünglich festgesetzte Ablieferungssoll für die einzelnen Gemüsearten in voller Höhe abzunehmen.

#### § 2

Jeder ablieferungspflichtige oder ablieferungsfreie Erzeuger einschließlich der gewerblichen Gartenbaubetriebe, die LPG und die VEG, die ihr Ablieferungssoll an Gemüse und Obst entsprechend den im § 4 festgelegten Bedingungen erfüllt haben, sind berechtigt, im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin Gemüse und Obst ab Hof, auf Bauern- oder Wochenmärkten, in eigenen Läden oder Verkaufsständen auf den zugelassenen Plätzen frei zu verkaufen.

#### § 3

Die Preise von Obst, Gemüse und Wildfrüchten beim freien Aufkauf unterliegen der freien Vereinbarung.

\* 1. Ergänzung (GBl. S. 783).

#### § 4

Die im § 2 genannten Erzeuger können Gemüse frei verkaufen, wenn das monatliche Ablieferungssoll erfüllt ist, und Obst, wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehalten sind.

#### § 5

(1) Zum freien Auf- und Verkauf von Gemüse, Obst und Wildfrüchten sind die VEAB, die kommunalen Handelsunternehmen, HO, die Konsumgenossenschaften, Betriebs- und Werkküchen, alle privaten Groß- und Kleinhändler, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime berechtigt, sowie die Kinderheime, Altersheime, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen.

(2) Der private Groß- und Kleinhandel kann auch im Vertragsverhältnis zu den VEAB für diese Gemüse und Obst erfassen und aufkaufen.

(3) Der freie Auf- und Verkauf ist mengenmäßig nicht begrenzt.

(4) Die Berechtigung für den freien Auf- und Verkauf gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

#### § 6

Für den freien Auf- und Verkauf von Gemüse und Wildfrüchten bedarf es keiner Aufkaufs- und Verkaufsberechtigung der Räte der Gemeinden.

#### § 7

Die Bevölkerung kann ihren Bedarf an Gemüse und Obst unmittelbar ab Hof bei den Erzeugern, die zum Verkauf berechtigt sind, decken.

#### § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.